



Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Landwirtschaftsamt / Herdenschutz
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 95 77
info@lfd.ai.ch
<https://www.ai.ch>

Merkblatt: Förderung von Herdenschutzmassnahmen

1. Einleitung

Die Rückkehr der Grossraubtiere ist für die Landwirtschaft eine grosse Herausforderung und die Übergriffe auf Nutztiere die hauptsächliche Konflikursache. Nutztiere im Berggebiet, mit traditioneller Weidehaltung und Sömmerung, sind durch das Wolfsvorkommen besonders gefährdet. Zur Abwehr von Nutztierschäden werden Massnahmen zum Herdenschutz ergriffen. Herdenschutz hat zum Ziel, potenzielle Schäden an Nutztierherden und Bienenstöcken durch Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren, so weit wie möglich, zu verhindern. Die in der Schweiz ansässigen Grossraubtierarten sind der Wolf, der Goldschakal, der Braunbär und der Luchs.

Der Herdenschutz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone sind für das Ergreifen von Massnahmen zum Herdenschutz zuständig. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) subventioniert diese. Die Massnahmen, welche vom BAFU unterstützt werden, sind in der [Vollzugshilfe Herdenschutz BAFU](#) genau definiert.

In Ergänzung zu den Bundesmassnahmen können kantonale Herdenschutzmassnahmen gesprochen werden. Diese kantonalen Massnahmen sind im [Standeskommissionsbeschluss über den kantonalen Herdenschutz \(StKB Herdenschutz, GS 910.212\)](#) definiert.

Die kantonale Herdenschutzberatung ist beim Landwirtschaftsamt angesiedelt.

E-Mail: info@lfd.ai.ch, Telefon 071 788 95 82

Für Schutzmassnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Alpweiden ist die Tierhalterin oder der Tierhalter verantwortlich. Aufgrund der grossen Mobilität des Wolfes muss im ganzen Kanton mit seinem Auftreten gerechnet werden, deshalb lohnt sich frühzeitiges Ergreifen von Massnahmen zum Schutz der Herden.

Wann ist meine Herde geschützt?

Die Herde gilt als geschützt, bei einem elektrifizierten Zaun mit 3000 Volt Stromspannung. Dies können mind. 0.9m hohe Flexi-Netze oder auch vier Litzendrähte sein. Knotengitter können mit zwei zusätzlichen stromführenden Litzen ausgestattet werden.

Wie muss ich nach einem Riss vorgehen?

Bei einem Riss muss die kantonale Wildhut umgehend informiert werden. Das Nutztier liegen lassen, und bei extremer Witterung mit einer Blache decken.

2. Herdenschutzmassnahmen Bund

Das Bundesamt für Umwelt fördert Zaunanpassungen zwecks Herdenschutz, sowie die Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde.

Pauschalen für die elektrische Verstärkung von Weidezäunen pro Betrieb für Schafe und Ziegen

Ab 2024 wird eine elektrische Zaunverstärkung eines Land- oder Alpwirtschaftsbetriebs mit einem für fünf Jahre geltenden Pauschalbetrag unterstützt. Die Zaunverstärkungspauschalen können für direktzahlungsberechtigte Betriebe mit Kleinwiederkäuern (Schafe, Ziegen, Tiere älter als ein Jahr) in der Tal- und Hügelizeone sowie in den Bergzonen I bis IV ausgerichtet werden. Der Kanton kann die entsprechende Pauschale pro Betrieb nach Abschluss einer Herdenschutzberatung unter Angabe der Betriebsnummer (TVD-Nummer) beim BAFU anfordern. Er schliesst die Möglichkeit einer Doppelfinanzierung aus. Betriebe die 2022 und 2023 bereits Pauschalen für die Zaunverstärkung erhalten haben, sind von Beiträgen für 2024 ausgeschlossen. Bei Betrieben, welche seit 2019 Beiträge für Zaunverstärkung erhielten, sind die bezogenen Beträge von der diesjährigen Zaunverstärkungspauschale abzuziehen. Bei Bezug der Pauschale werden dem Betrieb während den nächsten vier Jahren keine weiteren Beiträge für Herdenschutzzäune ausgerichtet.

Der Bund bezahlt 80% der Aufwände. Der Kanton beteiligt sich an den Sofortmassnahmen Herdenschutz 2024 mit den restlichen 20%.

Gesuche für die Zaunverstärkungspauschale werden mit dem Antragsformular [Sofortmassnahmen Herdenschutz 2024](#) eingereicht.

National anerkannte Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde bieten den Nutztieren einen wirksamen Schutz vor Grossraubtieren auch an Orten, wo in der Regel keine grossraubtiersicheren Elektrozäune installiert und unterhalten werden können, so zum Beispiel im Sömmerungsgebiet. Zur Sicherstellung eines möglichst sicheren und unfallfreien Einsatzes von Herdenschutzhunden im öffentlichen Raum, beschränkt das BAFU seine Förderung auf offizielle Herdenschutzhunde. Diese werden, gemäss den Anforderungen des nationalen Programmes, fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt.

Für nähere Informationen gibt die kantonale Herdenschutzberatung gerne Auskunft.

3. Herdenschutzmassnahmen Kanton

Zusätzliche kantonale und auf die lokalen Gegebenheiten angepasste Unterstützungsmassnahmen können einen professionellen Herdenschutz fördern. In Ergänzung zu den Herdenschutzmassnahmen gemäss «Vollzugshilfe Herdenschutz» des BAFU werden im StKB-Herdenschutz klar definierte, kantonale Unterstützungsmassnahmen geregelt. Im Rahmen eines Projekts wurden die Möglichkeiten von kantonalen Herdenschutzmassnahmen in Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes getestet. Alle Massnahmen müssen technisch machbar, praktikabel und ökonomisch zumutbar sein. Während der Projektdauer haben sich auf Sömmerungsbetrieben die nächtliche Einstallung der Ziegen, sowie die sichere Unterbringung derer, in einem Nachtpferch, bewährt. Ebenso bewährt hat sich die, für den Einzelfall geprüfte Unterstützung von technischen Hilfsmitteln für den Herdenschutz.

Basierend auf den Erfahrungen aus dem Projekt, wurden nur Massnahmen in den Standeskommissionsbeschluss aufgenommen, welche sich als sinnvoll erwiesen und zum massgebenden Zeitpunkt nicht oder noch nicht mit Bundesgeldern unterstützt werden. Nicht bewährt hat sich hingegen die nächtliche, sichere Unterbringung von Schafen auf Sömmerungsbetrieben.

Deshalb wird auf eine zusätzliche kantonale Förderung von Massnahmen auf Schafalpen, nebst den Möglichkeiten des Bundes, verzichtet.

Grundlage für die Erarbeitung des Ständekommissionsbeschlusses über den kantonalen Herdenschutz bildet der neu geschaffene Art. 19a des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG, GS 910.000).

Der Ständekommissionsbeschluss regelt die Zuständigkeiten und beinhaltet zwei verschiedene Massnahmenkategorien zur Unterstützung von kantonalen Herdenschutzmassnahmen. In der ersten Kategorie können Unterstützungsbeiträge für eine sichere nächtliche Unterbringung von Ziegen auf den Sömmerungsbetrieben gewährt werden. In der zweiten Kategorie können technische Massnahmen, welche nicht bereits durch den Bund gefördert sind, jedoch einem verbesserten Herdenschutz dienen, kantonal unterstützt werden.

Beiträge für sichere Unterbringung während der Nacht (gilt nur im Sömmerungsgebiet)

Bei geringem Wolfsdruck ist die nächtliche Einstallung oder die Unterbringung in einem sicher umzäunten Nachtpferch, eine mögliche, effiziente Herdenschutzmassnahme für gesömmerte Ziegen. Der Mehraufwand für eine solche Unterbringung über Nacht wird nicht über die aktuellen Bundesmassnahmen entschädigt.

Werden Ziegen im Sömmerungsgebiet aus Gründen des Herdenschutzes über Nacht in einem gesicherten Stall oder innerhalb eines gesicherten Zauns gehalten, erhalten die Tierhaltenden folgende Beiträge:

a) Pro Ziegenherde jährlich	Fr. 700.00
b) Pro Ziege und Sömmerungstag gemäss TVD	Fr. 0.40

Falls diese Massnahme auf der Alp umgesetzt wird, sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Die Tierhaltenden melden der Herdenschutzberatung, angegliedert beim Landwirtschaftsamt, jedes Jahr schriftlich (Mail erlaubt) und unverzüglich den Beginn der Massnahme. Die Meldung der sicheren Unterbringung gilt als Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen. [Kontaktdaten Landwirtschaftsamt: info@lfd.ai.ch](mailto:info@lfd.ai.ch), 071 788 95 77
- Es werden nur für jene Ziegen Beiträge gewährt, welche korrekt in der Tierverkehrsdatenbank erfasst sind.
- Die Beiträge werden geleistet, wenn die Massnahme während der gesamten Sömmerungszeit angewendet wird.
- Wurde diese Massnahme bei der Herdenschutzberatung angemeldet und erfolgt während der Sömmerungszeit über Nacht ein Wolfsangriff auf die Ziegenherde, ausserhalb der sicheren Unterbringung, wird für die gesamte Sömmerungszeit keine Abgeltung geleistet
- Können die Anforderungen für die Beitragsgewährung wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden, kann das Landwirtschaftsamt auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.
- Das Landwirtschaftsamt veranlasst die Auszahlung der Beiträge bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs. Die Berechnung der Anzahl Ziegen, bzw. Schafe pro Alp, erfolgt aufgrund der Tierverkehrsdatenbank (TVD). Bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden Jungschafe unter 1-jährig und Weidelämmer unter 6 Monate, sowie Jungziegen unter 1-jährig.

Beiträge an Materialkosten

Es besteht die Möglichkeit, Materialkosten, welche einem guten Herdenschutz dienen und aktuell nicht oder nur in einem minimalen Rahmen durch das BAFUI (Vollzugshilfe Herdenschutz) unterstützt werden, mit Kantonsbeiträgen zu ergänzen. Auch sollen neue Massnahmen unterstützt werden, welche als sinnvoll anerkannt und bereits weit verbreitet sind, jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht in der Vollzugshilfe Herdenschutz erwähnt werden.

Diese Möglichkeit gilt für Betriebe im **Sömmerungsgebiet** und in der **landwirtschaftlichen Nutzfläche (Heimbetriebe)**.

Beispiele von Herdenschutzmassnahmen mit möglicher kantonaler Förderung:

- Vergrämungsgeräte und Blinklampen
- Verbesserung der Einzäunung von Ausläufen bei den Stallungen auf dem Heimbetrieb (ohne Elektrozaun-Geräte)
- Lama als Herdenschutztiere

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Tierhaltenden stellen beim Landwirtschaftsamt ein schriftliches Gesuch für Beiträge an die Materialkosten und reichen die Kaufbelege ein.
[Kontakt Daten Landwirtschaftsamt: info@lfd.ai.ch](mailto:info@lfd.ai.ch), 071 788 95 77
- Vorgängig zur Materialbeschaffung kann es hilfreich sein, den Kontakt mit der kantonalen Herdenschutzberatung bereits aufzunehmen. Die Möglichkeiten einer allfälligen kantonalen Unterstützung können somit vor der Anschaffung besprochen werden.
- Die kantonale Herdenschutzberatung prüft die Zweckmässigkeit des eingesetzten Materials.
- Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe werden geleistete Bundesbeiträge berücksichtigt.
- Der Kanton kann einen Beitrag von maximal 80 % der effektiven Kosten leisten.
- Sobald eine neue Massnahme mit Bundesgeldern unterstützt wird, entfällt die kantonale Unterstützungsmöglichkeit.

Beiträge an kantonal anerkannte Herdenschutzhunde

Das Halten von kantonal anerkannten Herdenschutzhunden kann finanziell unterstützt werden. Jene Herdenschutzhunde können kantonal anerkannt werden, welche im Unterschied zu den, gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) offiziell anerkannten Hunden, keinem Gutachten, inklusive Einsatzüberprüfung, unterzogen wurden. Die Rasse spielt dabei keine Rolle. Es sollen Herdenschutzhundetypen zum Zuge kommen, die nachweislich aus Arbeitslinien stammen, welche im In- oder Ausland zum landwirtschaftlichen Herdenschutz und zur Abwehr von Grossraubtieren eingesetzt werden. Für eine kantonale Anerkennung ist eine Prüfung der Eignung im Einzelfall, sowie die Notwendigkeit des Herdenschutzhundes zwingend.

Sind kantonal anerkannte Herdenschutzhunde im Einsatz, welche weder einer vom BAFU anerkannten Rasse angehören noch ein offizielles Gutachten und die Einsatzprüfung gemäss den Bundesvorgaben ausweisen, gilt die Kleinviehherde als ungeschützt. Bei einem Schadenfall würden darum die Anzahl Risse in einer Herde mit einem solchen (kantonal anerkannten) Herdenschutzhund, nicht der Rissstatistik angerechnet.

Der Unterstützungsbeitrag pro kantonal anerkannten Herdenschutzhund und Jahr wird auf Fr. 550.00 festgelegt. Dies ergibt pro Tag einen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von Fr. 1.50, für die Ausbildung und den Unterhalt des Hundes. Der Beitrag ist unabhängig davon, ob ein Herdenschutzhund selbst gezüchtet oder zugekauft wurde. Vom BAFU anerkannte Herdenschutzhunde werden gemäss der aktuellen Beitragsliste für Massnahmen zum Herdenschutz (Vollzugshilfe Herdenschutz, BAFU, 2019) unterstützt. Eine zusätzliche kantonale Unterstützung entfällt.

Für nähere Informationen gibt die kantonale Herdenschutzberatung gerne Auskunft.

Landwirtschaftsamt Appenzell I.Rh., Juli 2024